

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Förste (Sportliche Nutzung)

§ 1

Die Mehrzweckhalle (MZH) wird entsprechend dieser Ordnung Schulen und Sportorganisationen für Übungszwecke und Veranstaltungen überlassen.

§ 2

Anträge auf Überlassung der MZH sind rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung, schriftlich bei der Stadt Osterode am Harz - Verwaltungsaußenstelle Förste - einzureichen.

Die Antragsteller erhalten grundsätzlich einen schriftlichen Bescheid. Die Erlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere bei nicht ordnungsgemäßigem Sportbetrieb, bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden oder bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung ganz oder zeitweise entzogen werden.

Der Sportbetrieb endet grundsätzlich um 21.45 Uhr; die MZH einschließlich Nebenräume müssen um 22.15 Uhr geräumt sein.

Während der Schulferien, insbesondere während der Sommer- und Weihnachtsferien, besteht kein Anspruch auf sportliche Nutzung der MZH. Bei Bau-, Reinigungs- und sonstigen größeren Arbeiten kann die Überlassung der MZH eingeschränkt oder untersagt werden. In Einzelfällen kann die Stadt eine andere Regelung treffen.

§ 3

In der MZH einschließlich aller Nebenräume ist das Rauchen untersagt. Auch die Ausgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.

§ 4

Das Hausrecht wird von dem Hausmeister/der Hausmeisterin oder durch eine andere von der Stadt Osterode am Harz beauftragte Person ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Bei allen Übungs- und sonstigen Veranstaltungen muss ein/e verantwortliche/r Leiterin/Leiter anwesend sein. Sie/Er hat zu Beginn der Übungsstunde die Turnhalle als Erster zu betreten und sie nach Schluss als Letzter zu verlassen.

Die Sportflächen einschließlich der Zugänge zu den Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Gleiche gilt auch für Turnschuhe, die vorher im Freien getra-

gen wurden. Es sind nur Turnschuhe mit nicht färbenden Sohlen zu tragen. Sämtliche Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.

Für den Sportbetrieb dürfen nur Hallenbälle aus Filz benutzt werden. Die Verwendung von Lederbällen ist grundsätzlich untersagt.

Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

Die Wasch- und Duschanlagen dürfen nur von den am Spielbetrieb Beteiligten nach Beendigung der zugeteilten Benutzungszeit in Anspruch genommen werden; der Wasserverbrauch ist dabei auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Heizung darf nur von dem Hausmeister/der Hausmeisterin bedient werden. Jedes Verstellen der Heizregulierung ist untersagt.

Aus Ersparnisgründen ist die Turnhalle nur soweit zu beleuchten, wie es für die Übungen erforderlich ist.

Tiere und Fahrräder oder sonstige Fahrzeuge dürfen im gesamten Gebäudekomplex nicht mitgeführt bzw. abgestellt werden.

Beim Verlassen des Gebäudes hat sich die Lehrkraft bzw. der/die Übungsleiter/in oder eine beauftragte Person davon zu überzeugen, dass die Fenster und Außentüren geschlossen sowie die Beleuchtungs- und Sanitäreinrichtungen aus- bzw. abgestellt sind. Defekte oder Fehlfunktionen sind unverzüglich dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu melden.

§ 6

Alle Spiel- und Sportgeräte der Stadt sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu melden. Beschädigtes Gerät darf nicht weiterverwendet werden. Bewegliche Geräte sind von ihrem Aufbewahrungsort an den Ort der Benutzung und zurück zu tragen, soweit sie nicht auf Rollen geschoben werden können.

Zum Schluss der Übungsstunden sind die Sportgeräte in den dafür vorgesehenen Geräte-raum zurückzustellen.

§ 7

Eine für Erste Hilfe bei Unglücksfällen etwa erforderliche Sanitätswache ist vom Veranstalter zu stellen. Er hat auch einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei bestimmten Sportarten vom Fachverband gefordert wird.

Sanitätsmaterial (wie Verbandstoffe u. ä.) sind vom Veranstalter zu stellen.

Bei den Veranstaltungen sind vom Benutzer das erforderliche Kontroll- und Aufsichtspersonal zu stellen, das auch dafür Sorge trägt, dass die Sportanlage nicht beschädigt wird.

§ 8

Die Benutzer haften der Stadt Osterode am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Osterode am Harz verursacht oder

den Bediensteten der Stadt Osterode am Harz zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Benutzer haben die Schäden unverzüglich dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu melden.

Die Benutzer sind berechtigt, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit sie diesbezügliche Beanstandungen nicht vor Benutzung bei dem Hausmeister/der Hausmeisterin erheben, wird unwiderrechtlich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.

Die Benutzer haben die Stadt Osterode am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Osterode am Harz haftet für keinerlei Schäden, die den Benutzern oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Osterode am Harz nicht.

§ 9

Fundsachen sind dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu übergeben. Es empfiehlt sich, keine Wertgegenstände mitzubringen, da eine Haftung bei vorkommenden Diebstählen ausgeschlossen ist.

§ 10

Den Beauftragten der Stadt Osterode am Harz, insbesondere dem Hausmeister/der Hausmeisterin, ist jederzeit freier Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren und ihnen jede zur Durchführung ihrer Aufsicht für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

Wirtschaftliche Werbung ist grundsätzlich untersagt.

§ 11

Die Stadt ist berechtigt, Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu erheben.

Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, können vorübergehend oder ganz vom Betreten bzw. der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

Osterode am Harz, den 23. August 1999

Der Stadtdirektor

(Mönnich)